

01 adD
Herrn Nemitz

**Ergänzungsantrag zur Drucksache Nr.: 01710/2019 der Fraktion DIE LINKE
Betreff: 1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. In der dem Beschluss anliegenden 1. Änderungssatzung wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt: In § 3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km“
2. Zur haushaltseitigen Finanzierung der von der Verwaltung benannten bzw. befürchteten Mehrausgaben in Höhe von bis zu 360.000 € beschließt die Stadtvertretung, dass die Auszahlung vorerst, für die aufgrund der geänderten Entfernungsregelung zusätzlich auszureichenden Sonderfahrausweise unter Anrechnung auf den städtischen Zuschuss an die NVS GmbH aus dem Teilhaushalt 10 – wesentliches Produkt ÖPNV und damit haushaltsneutral, erfolgt. Entsprechend der ausführlichen finanziellen Darstellung in der Begründung geht die Stadtvertretung dabei davon aus, dass die NVS GmbH durch die dargestellten zusätzlichen Einnahmen in der Umsetzung zu einem wie dargestellt ausgeglichenen wirtschaftlichen Ergebnis in diesem Teilbereich kommt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten der Schülerbeförderung in vollem Umfang beim Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Regelung des Schulgesetzes geltend zu machen und soweit notwendig den Anspruch auch gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit eine entsprechende Klage notwendig wird, bezieht die Verwaltung den zuständigen Fachausschuss und den Hauptausschuss bei der Formulierung der Klage und der notwendigen Begründung ein.
4. Die Verwaltung berichtet der Stadtvertretung regelmäßig und zeitnah über die Entwicklung der Antragszahlen bei der Schülerbeförderung und über die korrespondierende wirtschaftliche Entwicklung bei der NVS GmbH. Spätestens zu Ende August ist eine detaillierte Bewertung vor dem Hintergrund der geplanten Änderung des Tarifmodells bei der NVS GmbH vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis/

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen:

Die Verwaltung empfiehlt Ablehnung des Ergänzungsantrages.

Begründung:

Zu 1 und 2

Die Intention des Antragstellers ist verständlich, dennoch verweise ich erneut auf die dem Antragsteller bekannten Rechtsauffassungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 12.04.2018 sowie des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 28.01.2019.

Entsprechend der Stellungnahme des für das wesentliche Produkt ÖPNV verantwortlichen Fachdienstes Verkehrsmanagement lässt sich nicht verlässlich einschätzen, ob die vom Antragsteller entsprechend § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V als Deckungsvorschlag prognostizierten Mehreinnahmen kommen werden. Weder ob die Grundannahme (je näher der Wohnort zur Schule, desto mehr Einnahmen durch den Vorschlag) im ausreichenden Umfang stimmt, lässt sich hinreichend nicht nachvollziehen. Noch wird ableitbar, wie die daraufhin angenommenen Zahlen entstehen, also woher die absoluten Zahlen stammen und wieso die Prozentsätze gewählt werden. Üblicherweise muss man in solchen Fällen vorher zählen, erheben, befragen – wenigstens stichprobenartig - und dann prognostizieren.

Der Zuschuss an die NVS GmbH in Höhe von 3,9 Mio. Euro ist auf Beschluss der Stadtvertretung eine gedeckelte Summe.

Die NVS GmbH teilt mit, dass der Schülerverkehr grundsätzlich als defizitär zu betrachten ist. Erträge decken nicht den Aufwand. Steigende Schülerzahlen führen zu notwendigen Erweiterungen des Nahverkehrsangebotes. Soweit 2018 Mehreinnahmen beim Nahverkehr im Schülerverkehr zu verzeichnen sind, schätzt der Nahverkehr ein, dass dies u.a. auf die generell steigende Schülerzahlen zurückzuführen ist. Die Mehreinnahmen decken nach Aussagen des Nahverkehrs nicht die Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gelenkbussen und zusätzlichen Fahrten entstehen. Die im Antrag dargelegten Zahlen sind allenfalls Schätzungen, die keine verlässliche und risikominimierende Einnahmeproggnose zulassen.

Zum dargestellten Zahlenwerk teilt die NVS GmbH am 04.03.2019 mit:

- „Inhaber Sonderfahrausweise ca. 1600
(Anmerkung NVS: korrekt)
- Inhaber Sonderfahrausweise nach Neuregelung zusätzliche Schüler ca. 1600
(Anmerkung NVS: nicht nachvollziehbar, reine Rechengröße oder Annahme, die NVS würde 30%-50% Zuwachs ansetzen, das ist größer/gleich das Doppelte vom derzeitigen Modal Split, das sind ca. 500/800 Schüler dazu.)
- Die weiteren Zahlen/Annahmen sind nach Rücksprache mit Herrn Schmidt ebenfalls Annahmen.
- 500 bis 800 Schüler, die zeitgleich zu relativ ähnlichen Schulzeiten befördert werden müssen, bedeuten Angebotserhöhungen und punktuelle Leistungsverdichtung, also Mehrkosten.
- Grundsätzlich sind mehr Schülerinnen und Schüler in Bussen und Bahnen zu begrüßen, denn Busse und Bahnen sind nachweislich der sicherste Schulweg in Deutschland.
- Wirklich konsequent wäre eine generelle kostenlose Schülerbeförderung bis hin zum Ausbildungsverkehr, die sicher ausfinanziert ist, idealer Weise durch das Land.“

Weiterhin ist aus dem Antrag nicht erkennbar, warum eine Abweichung von den festgesetzten Mindestentfernungen erfolgen soll.

Die Festsetzung der Wegstrecken ist auf Ziffer 218 der Koalitionsvereinbarung (2016-2021) zurückzuführen, welche Wegstrecken für die kreisfreien Städte vorsahen. Bei der Festlegung von Wegstrecken wurden entsprechend des § 4 allgemeine Grundsätze der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in M-V die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der sichere Schulweg zu Grunde gelegt. Sofern allerdings die Mindeststrecken im Rahmen der Schülerbeförderung unterschritten werden, ist ein Kausalzusammenhang mit den Landesvorschriften zum Konnexitätsprinzip nicht mehr gegeben. Die durch den Antragsteller geforderte freiwillige Reduzierung der Mindestentfernungen sind im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 113 Abs. 5 SchulG M-V nicht erstattungsfähig.

Bei der begehrten Reduzierung der Kilometer handelt es sich um eine Standardanhebung, die auf eigene Kosten vorzunehmen wäre.

Die finanzielle dauerhafte Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist als nachhaltig weggefallen zu betrachten. Entsprechend § 43 Abs. 7 KV M-V hat die Landeshauptstadt alle Sparmöglichkeiten auszunutzen sowie Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich und die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Bereich zu prüfen (§ 43 KV M-V i.V.m. §17a Abs. 1 GemHVO-Doppik). Die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben oder die Erhöhung des Standards pflichtiger Aufgabenwahrnehmung über das gesetzlich vorgegebene Mindestmaß hinaus, wäre bei einer wegfallenden dauerhaften Leistungsfähigkeit nur zulässig, sofern Mehraufwendungen vollständig kompensiert werden würden. Der Deckungsvorschlag weist zwar eine mögliche Ergebnisverbesserung aus, ist aber nicht nachvollziehbar. Ob und in welcher Höhe er eintritt, ist offen. Zudem sind Ergebnisverbesserungen zur Deckung des Defizits einzusetzen.

Zu 3

Selbst wenn die Landeshauptstadt Schwerin die Mehrkosten für die 1 und 2- Kilometerregelung gegenüber dem Land auf dem Klageweg geltend machen würde, besteht für sie ein erhebliches finanzielles Risiko. Ob die Landeshauptstadt Schwerin bei der bekannten Rechtslage überhaupt obsiegt, ist -vorsichtig optimistisch ausgedrückt- offen.

Ein Klageverfahren mit seinen Instanzen dauert mitunter mehrere Jahre. Die Landeshauptstadt Schwerin würde über mehrere Jahre in Vorleistung gehen, ohne die Gewissheit oder wenigstens die Zuversicht, die Mehrkosten erstattet zu bekommen.



Andreas Ruhl